

gungen des Bürgerkrieges und des Kampfes gegen die Konterrevolution ein Überschreiten der Grenze der Gesetze erfordern;

(b) eine unverzügliche Übermittlung dieser Erklärung in schriftlicher Form an den Rat der Volkskommissare mit einer Kopie für die örtlichen und interessierten Behörden erfolgt.

III. Bei allen Konflikten oder Reibungen, bei Mißverständnissen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeitsbereiche einer Behörde und ähnlichem zwischen Amtspersonen oder Einrichtungen der Sowjetmacht sind alle diese Personen oder Einrichtungen verpflichtet, unverzüglich ein sehr kurzes Protokoll mit obligatorischer Angabe des Datums, des Ortes und der Namen der Amtspersonen bzw. der Bezeichnung der Einrichtung und der kurzen Angabe (keine Darstellung) des Sachverhaltes anzufertigen.

Die Kopie des Protokolls ist unbedingt der anderen Seite zu übergeben.

IV. Jede Amtsperson oder Einrichtung der Sowjetmacht ist verpflichtet, ebensolche kurzen Protokolle anzufertigen, wenn sich irgendein Bürger der Republik über eine beliebige Maßnahme (oder eine unzulässige Verzögerung usw.) dieser Amtsperson oder Einrichtung beschwert. Ein Durchschlag ist unbedingt dem beschwerdeführenden Bürger und ein weiterer Durchschlag der übergeordneten Einrichtung zuzustellen.

V. Für eine offensichtlich unbegründete Anforderung eines Protokolls, welche eine grobe Mißbrauchshandlung darstellt, wird die gerichtliche Verfolgung angedroht.

VI. Die Weigerung, ein Protokoll mit leserlich geschriebenen Familiennamen der Amtsperson auszuhändigen, ist ein schweres Verbrechen im Amt.

Ich schlage vor, daß das ZK im Prinzip zustimmt und das Volkskommissariat für Justiz beauftragt, das Vorstehende als Dekret redaktionell zu bearbeiten.<sup>1)</sup>

2. XI. 1918

*Lenin*

W. I. Lenin, Vollständige Gesammelte Werke, Moskau 1968, Bd. 37, S. 129—130

<sup>1)</sup> Die Thesen wurden durch das Zentralkomitee der Partei befürwortet und lagen dem Beschluß „Über die revolutionäre Gesetzlichkeit“ zugrunde, welcher am 8. Dezember 1918 durch den VI. Gesamtrussischen Außerordentlichen Sowjetkongreß nach Berichterstattung des Volkskommissars für Justiz der RSFSR, D.I. Kurski, beschlossen wurde. Sie waren von wichtiger Bedeutung für die Tätigkeit der tschekistischen Organe.